

Satzung des Fördervereins Schwimmbäder Wesertal

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmbäder Wesertal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag wird er den Zusatz e.V. führen.
2. Er hat seinen Sitz in Wesertal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege und die Förderung des Sports durch die Erhaltung der Sportanlagen der Schwimmbäder Wesertals.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffen und zur Verfügung stellen von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, durch Aktivitäten, die zur Erhöhung der Besucherzahlen und Einnahmen oder zur Reduzierung der Investitions- und Betriebskosten dienen. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Zwecke verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnung des Vereins an.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
 - b. Durch Tod.
 - c. Durch Ausschluss der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - d. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Beiträge werden im Einzugsermächtigungsverfahren erhoben.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der / dem Ersten Vorsitzenden
 - b. der / dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in
 - c. der / dem Schriftführer/in
 - d. der / dem stellvertretenden Schriftführer/in
 - e. der / dem Kassierer/in
 - f. der / dem stellvertretenden Kassierer/in
 - g. bis zu 5 Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt umschichtig. In ungeraden Jahren werden die / der 1. Vorsitzende, die / der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen mit ungeraden Nummern gewählt. In geraden Jahren werden die / der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand sowie die Beisitzer/innen mit geraden Nummern gewählt. Die / der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand sowie die Beisitzer/innen mit geraden Nummern werden daher bei Gründung des Vereins einmalig für ein Jahr gewählt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung sofern nicht mindestens fünf der anwesenden Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragen. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf einer Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht erfolgt ist.

4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Die / der Erste Vorsitzende ist Inhaber/in des höchsten Vereinsamtes. Sie / er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Weitere Mitgliedsversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichem Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung wird per Email, schriftlich und auf der Homepage der Gemeinde Wesertal mit Auflistung der Tagesordnung bekannt gemacht.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.

- d. Die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss der Mitgliedschaft.
 - e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderungen.
 - g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h. Die Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.
 - i. Die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / vom Schriftführer/in und von der / dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Erste Vorsitzende, die / der Schriftführer/in und die / der Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff).

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wesertal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Register in Kraft.

Wesertal, 22.01.2025

Anlage Änderungsbeschreibung

Stand 19.11.2024

§ 2.2

Alt :

~~Der Verein bezweckt insbesondere die Erhaltung der Sportanlagen der Schwimmbäder Wesertals zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der allgemeinen Gesundheitspflege~~

Textanpassung zum 21.01.2025

§ 2.2

Neu :

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege und die Förderung des Sports durch die Erhaltung der Sportanlagen der Schwimmbäder Wesertals.

Stand 19.11.2024

§ 9 Absatz 2

Alt :

~~Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Gemeinde Wesertal mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gemeinde Wesertal verwendet werden muss.~~

Textanpassung zum 21.01.2025

§ 9 Absatz 2

Neu :

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wesertal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.